



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z	74. GEZ. 9. 89
Datum:	8. NOV. 1989
Verteilt:	10. Nov. 1989 Post

L. Kojak

Ihre Zeichen

-

Unsere Zeichen

FrA-ZB-2711

Telefon (0222) 501 65

Durchwahl 2412

Datum

3.11.1989

Betreff:

4. Novelle zum Betriebshilfegesetz;
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

[Handwritten signature]

Der Kammeramtsdirektor:
iA

[Handwritten signature]

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An
 Bundesministerium für
 Arbeit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bezieht sich auf	GESETZENTWURF
Z. Nr.	74. GE'98
Datum:	8. NOV. 1989
Verteilt	

A. Tajik

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Telefon (0222) 501 65	Datum
20.752/2-2/89	FrA/DVwFrö/Li/2711	Durchwahl 2412	1989-10-24

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das Betriebshilfegesetz geändert wird
(4. Novelle zum Betriebshilfegesetz)

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat zum o.g. Entwurf folgende Bemerkungen anzubringen:

Grundsätzlich begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag alle Verbesserungen des Leistungsrechts im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit, wenn diese mit sozialen Notwendigkeiten begründet werden können. Im gegenständlichen Fall hat der Österreichische Arbeiterkammertag jedoch vehemente Bedenken anzubringen, vor allem hinsichtlich der Verwirklichung des sozialpolitischen Zwecks dieses Gesetzes und der Äquivalenz von Leistungs- und Beitragsrecht im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit.

Bei der Schaffung des Betriebshilfegesetzes im Jahre 1982 war vorrangiges Ziel dieses Gesetzeswerkes, selbständig erwerbstätige Frauen und Bäuerinnen im Falle der Mutterschaft von betrieblichen Arbeitsleistungen freizustellen. Dieses mit gesundheitlichen Argumenten begründete Vorhaben, sollte vorrangig durch die Zurverfügungstellung einer Betriebshilfe als Sachleistung

bewerkstelligt werden. Erst an zweiter Stelle, wenn der Versicherungsträger keine Betriebshilfe beistellen kann, sollte für den Einsatz einer betriebsfremden Hilfskraft ein tägliches Wochengeld gebühren.

Die Gebarungsergebnisse der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zeigen jedoch, daß die Sachleistung einer Betriebshilfe kaum in Anspruch genommen, sondern nur das tägliche Wochengeld bezogen wurde, obwohl im § 3 Abs. 3 normiert ist, daß das tägliche Wochengeld nur dann gebührt, wenn durch den Versicherungsträger keine Arbeitskraft bereitgestellt wird. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages ist der Versicherungsträger aber verpflichtet, eine ausreichende Zahl von Betriebshelfern bereitzustellen, durch deren Einsatz der sozial- und gesundheitspolitische Zweck des Gesetzes erreicht werden könnte.

In der Praxis muß aber derzeit die Wöchnerin Arbeiten leisten, die über die Führung eines Haushaltes hinausgehen und damit wird das Ziel des Betriebshilfegesetzes, nämlich die Freistellung der werdenden Mutter bzw. der Mutter eines Kleinkindes von der Arbeitsleistung zur Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen, nicht erreicht. Bei der konkreten Leistung handelt es sich daher im wesentlichen um eine Transferzahlung an die Gruppe der Bauern und gewerblichen Selbständigen, die zur Hälfte aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds finanziert wird. Bei der derzeitigen Mittelaufbringung des Fonds durch den Arbeitgeberbeitrag in Form eines Lohnverzichtes der unselbständig Erwerbstätigen und durch allgemeine Steuermitteln tragen die unselbständig Erwerbstätigen im wesentlichen die Finanzierung der Leistung für Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Landwirtschaft selbständig erwerbstätig sind.

Zu Z. 1 § 1 Abs.2

Im Sinn der o.g. allgemeinen Ausführungen ist daher jede Ausdehnung des Kreises der Anspruchsberechtigten ohne Änderung der

Anspruchsvoraussetzungen (Sicherstellung des Einsatzes einer Betriebshilfe) abzulehnen.

Zu Z. 2 § 1 Abs. 3:

Die Einbeziehung von erwerbstätigen Frauen in eine Pflichtversicherung und damit in den Leistungsanspruch aus dieser Versicherungspflicht würde vom Österreichischen Arbeiterkammertag begrüßt werden. Wird die Einbeziehung in die Versicherungspflicht jedoch mit dem Argument abgelehnt, daß die finanzielle Belastung des Betriebes der Sozialversicherung gegenüber in Grenzen gehalten werden muß, so ist es nicht vertretbar, daß diese Personen Leistungen erhalten, für die in allen übrigen Fällen die Leistung von Beiträgen in der Pflichtversicherung Voraussetzung ist.

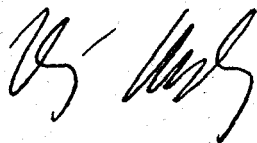
Zu Z. 3 § 3 Abs. 1:

Es wird auf die Ausführungen zu Z. 1 § 1 Abs. 2 verwiesen und die Ausdehnung des Zeitraumes, in dem Leistungen der Betriebshilfe in Anspruch genommen werden können, abgelehnt.

Abschließend stellt der Österreichische Arbeiterkammertag nochmals fest, daß das vorrangige Bestreben dieses Gesetzes auch in Zukunft sein muß, die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen. Die Verbesserung der Einkommensverhältnisse im bäuerlichen Bereich kann auf keinen Fall Sinn dieses Gesetzes sein und muß daher ausschließlich durch andere Maßnahmen erzielt werden.

Der Österreichische Arbeiterkammertag ersucht um Berücksichtigung seiner vorgebrachten Einwände.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iv

